BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BNotO: Anscheinsbeweis bei Rat eines Notars**
   Urteil vom 15.06.2023, Az: III ZR 44/22
2. **ZPO: Wiedereinsetzung bei Vertrauen auf die Fristverlängerung**
   Beschluss vom 21.06.2023, Az: V ZB 15/22
3. **ZPO: Gehörverstoß im Schadenersatzprozess**
   Beschluss vom 06.06.2023, Az: VI ZR 197/21
4. **ZPO: Pfändbarkeit von Ansprüchen gegen das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg**
   Beschluss vom 05.07.2023, Az: VII ZB 3/20
5. **BGB: Aufwendungsersatzanspruch bei Einbau einer mangelhaften Kaufsache in eine andere Sache**
   Urteil vom 21.06.2023, Az: VIII ZR 105/22
6. **ZPO: Beendigung der Prozesspflegschaft**
   Beschluss vom 16.05.2023, Az: VIII ZB 89/22
7. **BGB: Verjährungshemmung bei Schadenersatzanspruch Pflichtverletzung aus einem Anlageberatungsvertrag**
   Urteil vom 13.06.2023, Az: XI ZR 464/21

Urteile und Beschlüsse:

1. BNotO: Anscheinsbeweis bei Rat eines Notars

Urteil vom 15.06.2023, Az: III ZR 44/22

Schuldet ein Notar einen bestimmten Rat, Hinweis oder eine bestimmte Warnung, so spricht der erste Anschein dafür, dass die Beteiligten dem gefolgt wären. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei ordnungsgemäßem Verhalten nach der Lebenserfahrung lediglich ein bestimmtes Verhalten nahegelegen hätte oder sämtliche vernünftigen Verhaltensmöglichkeiten identische Schadensbilder ergeben hätten. Besteht dagegen nicht nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit, sondern kommen verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht und bergen sämtliche gewisse Risiken in sich, ist für einen Anscheinsbeweis kein Raum (Bestätigung von Senat, Urteil vom 10. Juli 2008 - III ZR 292/07 ,WM 2008, 1753Rn. 14; Übernahme von BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19 , NJW 2021, 3324 Rn. 36 mwN für die

Notarhaftung; Abgrenzung von BGH, Urteile vom 8. Mai 2012 - XI ZR 262/10 , BGHZ 193, 159 und vom 15. Juli 2016 - V ZR 168/15 , BGHZ 211, 216).

2. **ZPO: Wiedereinsetzung bei Vertrauen auf die Fristverlängerung**
   Beschluss vom 21.06.2023, Az: V ZB 15/22
   ZPO §§ 130d , 233 Ff

   Das Vertrauen auf eine Fristverlängerung kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann rechtfertigen, wenn der Fristverlängerungsantrag die erforderliche Form wahrt. Ob ein nach dem 1. Januar 2022 eingegangener Fristverlängerungsantrag formgerecht ist, richtet sich nach § 130d ZPO .

   ZPO § 130d Satz 3

   Unverzüglich ist die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments nur, wenn sie zeitlich unmittelbar erfolgt. Hierbei hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, innerhalb welcher Zeitspanne die Glaubhaftmachung zu erfolgen hat. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kann auch die Nachholung der Glaubhaftmachung vor Ablauf einer Woche nicht mehr unverzüglich sein (hier: Nachholung nach zwei Tagen).

3. **ZPO: Gehörverstoß im Schadenersatzprozess**
   Beschluss vom 06.06.2023, Az: VI ZR 197/21
   Zum Vorliegen eines Gehörsverstoßes in einem Schadensersatzprozess.

4. **ZPO: Pfändbarkeit von Ansprüchen gegen das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg**
   Beschluss vom 05.07.2023, Az: VII ZB 3/20
   1. Ansprüche gegen das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg sind trotz ihrer Unabtretbarkeit grundsätzlich wie Arbeitseinkommen in den Grenzen von §§ 850c ff. ZPO pfändbar (Fortführung von BGH, Beschluss vom 25. August 2004 - IXa ZB 271/03 , BGHZ 160, 197 ; Beschluss vom 28. März 2007 - VII ZB 43/06 , MDR 2007, 907).

   2. Die mit einer Pfändung verbundene Beschlagnahme erstreckt sich ohne weiteres auf alle Nebenrechte, die im Fall einer Abtretung oder eines gesetzlichen Forderungsübergangs nach §§ 401 , 412 BGB mit auf den neuen Gläubiger übergehen.

   Mit der Pfändung der Ansprüche auf Zahlung des Altersruhegelds gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Satzung Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg (Satzung AK BW) für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft wird das Recht, einen Leistungsantrag nach § 24 Abs. 5 Satzung AK BW - auch rückwirkend - zu stellen, umfasst. Dem steht der sozialrechtlich gebotene Schutz des unpfändbaren Stammrechts eines berufsständischen Altersruhegelds nicht entgegen.

5. **BGB: Aufwendungsersatzanspruch bei Einbau einer mangelhaften Kaufsache in eine andere Sache**
   Urteil vom 21.06.2023, Az: VIII ZR 105/22
   a) Der Anwendungsbereich des Aufwendungsersatzanspruchs gemäß § 439 Abs. 3 BGB ist unter dem Gesichtspunkt des Einbaus der mangelhaften Kaufsache in eine andere Sache auch dann eröffnet, wenn sich ein Sachmangel der Kaufsache bereits im Rahmen eines - ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechenden - Vorfertigungsprozesses zeigt und es deshalb nicht mehr zum Abschluss des Einbauvorgangs kommt.

   b) Sofern die Kaufsache nicht untrennbar mit einer anderen Sache verbunden wird, sondern in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft noch vorhanden ist, steht es dem Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 439 Abs. 3 BGB nicht entgegen, dass durch den Einbauvorgang eine neue Sache hergestellt wird.

6. **ZPO: Beendigung der Prozesspflegschaft**
   Beschluss vom 16.05.2023, Az: VIII ZB 89/22
   Das Amt des Prozesspflegers ist mit dem Verfahrenseintritt eines ordentlichen gesetzlichen Vertreters des Verfahrensbeteiligten beendet, ohne dass es einer gerichtlichen Aufhebung der Bestellung bedarf (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2020 - V ZB 128/19 ,WM 2021, 346Rn. 21).

7. **BGB: Verjährungshemmung bei Schadenersatzanspruch Pflichtverletzung aus einem Anlageberatungsvertrag**
   Urteil vom 13.06.2023, Az: XI ZR 464/21
   Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs wegen Verletzung der Pflichten aus einem Anlageberatungsvertrag wird durch die Klageerhebung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB auch bezüglich solcher Pflichtverletzungen gehemmt, die in der Klageschrift nicht geltend gemacht sind.